



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 336/2022/2023

17.07.2023 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch das Mitglied des DFB-Sportgerichts, Herrn Heinz Müller, als Einzelrichter am 17.07.2023 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die SG 99 Andernach wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß §§ 1 Nr. 4., 9 Nrn. 2., 3. i. V. m. 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 3.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die SG 99 Andernach.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Heinz Müller
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – **SCHATZMEISTER** Stephan Grunwald – **GENERALSEKRETÄRIN** Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – **WWW.DFB.DE**
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

SG 99 Andernach

10.07.2023

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Frauen-Bundesliga zwischen der SG 99 Andernach und dem VfL Wolfsburg II am 02.04.2023 in Andernach

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die SG 99 Andernach wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß §§ 1 Nr. 4., 9 Nrn. 2., 3. i. V. m. 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 3.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die SG 99 Andernach.

Der Antrag stützt sich auf den Sonderbericht der Schiedsrichterin Naemi Breier sowie die Stellungnahmen der Spielerin Mira Arouna (VfL Wolfsburg II) und der SG 99 Andernach.

Ergänzende Begründung:

Im Verlauf der 2. Halbzeit, wurde die Spielerin Arouna des VfL Wolfsburg mehrfach verbal von Andernacher Anhängern mit den Worten „blöde Kuh und „Idiotin“ beleidigt. Im weiteren Verlauf des Spiels - nach einem Auswechselvorgang der Heimmannschaft in der 78. Spielminute - wurde sie aus dem Andernacher Zuschauerbereich mit den Worten „schwarzer Neger“ beschimpft.

Derartige Verhaltensweisen und Rufe stellen einen Verstoß gegen § 9 Nr. 3. i. V. m. Nr. 2., Absatz 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB dar. Sie sind beleidigend und – bzgl. des Vorfalls in der ca. 78. Spielminute – rassistisch und menschenverachtend und verstößen damit in grober Weise gegen die Wertesordnung des DFB und seiner Mitglieder. Aus diesen Gründen liegt zugleich ein Regelfall des besonderen verbandspolitischen Interesses an der Verfolgung der Taten im Sinne von § 13 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung vor.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und



Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der Vorfall stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinien). Straferschwerend fällt ins Gewicht, dass eine Spielerin der Gästemannschaft diskriminierenden und rassistischen Äußerungen und (Formal-)Beleidigungen von Zuschauern ausgesetzt war. Strafmildernd ist zu Gunsten der SG 99 Andernach zu berücksichtigen, dass der Verein den Vorfall sofort entschieden verurteilt und auch Versuche unternommen hat, Täter zu ermitteln. Unter Abwägung dieser Gesichtspunkte beantragt der DFB-Kontrollausschuss auf Grundlage von § 9 Nr. 3. i. V. m. Nr. 2., Absatz 1 und Nr. 4. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung eine Geldstrafe in Höhe von insgesamt 3.000,- Euro, die im summarischen Verfahren im Spielbetrieb der 2. Frauen-Bundesliga in dieser Höhe angemessen und gerade noch vertretbar erscheint und zur Vermeidung künftiger vergleichbarer Vorkommnisse dringend erforderlich ist. Dabei weist der DFB-Kontrollausschuss darauf hin, dass der SG 99 Andernach im Wiederholungsfall mit weitergehenden Sanktionen zu rechnen hat.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Montag, 17.07.2023, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –